

**Probeklausur zur Vorlesung
„Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute“**

Dr. rer. pol. Marc Scheufen



WS 2016/17

**an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**

Hier: Studenteninformationen
(Matrikelnummer, Name)

Allgemeiner Hinweise:

Diese Probeklausur dient allein dem Zweck, dass Sie einen Eindruck über die Struktur und den Aufbau der Klausur „Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute“ von Dr. Marc Scheufen im Wintersemester 2016/17 erhalten. Die konkreten Fragestellungen und der Inhalt der Klausur entspricht nicht der letztendlichen Klausur. Das heißt ausdrücklich nicht, dass angesprochene Themenbereiche nicht in ähnlicher Form abgefragt werden können. Diese Probeklausur bezieht sich dabei auf die Vorlesungsinhalte aus den Kapiteln 1 bis 3 der Vorlesung sowie die entsprechenden Inhalte aus Übung und Literatur.

Erläuterungen zum Aufbau der Klausur:

Sie haben insgesamt 60 Minuten Zeit die Aufgaben zu beantworten. Insgesamt umfasst die Klausur 60 Punkte. Die vergebenen Punkte entsprechen dabei der jeweiligen kalkulierten Bearbeitungszeit, d.h. eine Aufgabe mit 25 Punkten entspricht einer Bearbeitungszeit von 25 Minuten.

Die Klausur wird im Teil (1) einen Multiple Choice Test beinhalten. Hierbei sollen verschiedene Aussagen hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts beurteilt werden. Die Aussagen sind dabei entweder wahr, oder falsch. Ist die Aussage wahr, so ist in die Spalte „wahr“ ein Kreuzchen zu setzen. Ist die Aussage falsch, so ist in die Spalte „falsch“ ein Kreuzchen zu setzen. Jede korrekte Antwort ergibt einen halben Punkt (+0,5 Punkte). Jede falsche Antwort führt zu einem halben Punktabzug (-0,5 Punkt). Enthält eine Aussage kein Kreuzchen, so wird diese als nicht beantwortet mit null Punkten gewertet (0 Punkte). Zwei Kreuzchen („wahr“ und „falsch“) führen zu einem halben Punktabzug (-0,5 Punkt). Es kann in der Summe jedoch keine negative Punktzahl erreicht werden, d.h. nach unten ist die Punktzahl auf 0 Punkte begrenzt. Maximal ergeben die 30 MC Aufgaben 15 Punkte (= 15 Minuten).

Teil (2) umfasst Kurzfragen zu Definitionen, Kurzdiskussionen sowie Aufgaben mit Abbildungen, die zu beschriften und zu bewerten sind. Insgesamt können in diesem Teil der Klausur 20 Punkte erreicht werden (= 20 Minuten).

Teil (3) schließt mit einem Kurz-Essay ab. Hierbei werden 2 Alternativaufgaben vorgegeben, von denen eine Aufgabe auszuwählen und zu bearbeiten ist. Werden beide Aufgaben bearbeitet, so kann leider nur die erste Aufgabe berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie sich kurz Zeit, um Ihren Aufsatz zu gliedern und Ihre Argumentation nachvollziehbar zu machen. Ggf. wird in der Aufgabenstellung nach einer Abbildung gefragt oder eine Abbildung vorgegeben, die dann entsprechend in die Argumentation mit einzubauen ist. Insgesamt können in diesem Teil der Klausur 25 Punkte erreicht werden (= 25 Minuten).

Bitte bearbeiten Sie die Aufgaben in den vorgesehenen Freiflächen unterhalb der Aufgabenstellungen. Sollte der Platz nicht ausreichend sein, so können Sie die Rückseite verwenden. Bitte machen Sie dies durch Hinweis entsprechend kenntlich.

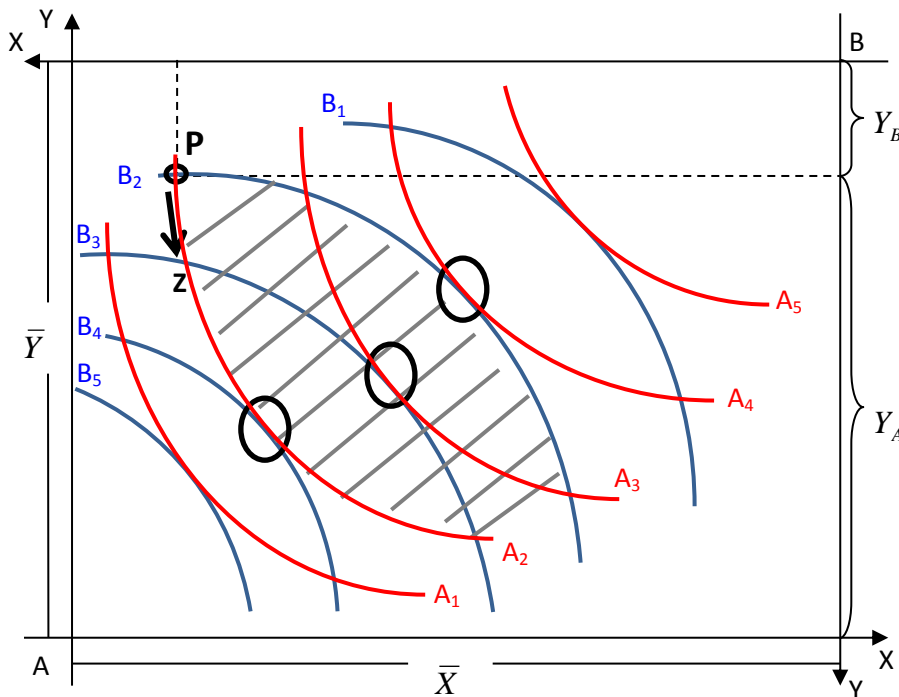
(1) Teil: Multiple Choice (15 Punkte)

Nr.	Aussage	wahr	falsch
1	Im Rahmen der Opferhaftung haftet der Schädiger grundsätzlich, unabhängig davon, dass er den Schaden zu verschulden hat.		X
2	Die Verschuldenshaftung führt nur zu einer effizienten Allokation, wenn das gerichtliche Sorgfaltsniveau dem effizienten Vermeidungsaufwand entspricht.		X
3	Die utilitaristische Wohlfahrtsfunktion ergibt sich allgemein aus der Summe der individuellen Indifferenzkurven.	X	
4	Die Transformationskurve bildet alle Güterkombinationen ab, die bei gegebenen Inputfaktoren produziert werden können.	X	
5	Das Coase Theorem zeigt, dass bei positiven Transaktionskosten eine Verhandlungslösung zwischen den beteiligten Parteien zu einer effizienten Lösung führt.		X
6	In der Produktionstheorie gilt: Je höher die Isoquante, desto höher der Nutzen.		X
7	Im Rahmen der Opferhaftung haftet der Schädiger grundsätzlich, unabhängig davon, dass er den Schaden zu verschulden hat.		X
8	Das Konzept der beschränkten Rationalität basiert auf der Überlegung, dass Individuen ihren Nutzen maximieren.		X
9	Bei der klassischen Gefährdungshaftung des Schadensrechts kann neben dem Schädiger auch der Geschädigte haften.		X
10	Die Annahme der Monotonie liefert die Begründung dafür, dass sich Indifferenzkurven grundsätzlich nicht schneiden können.	X	
11	Bei der unilateralen Sorgfaltsniveausteuerung erlaubt die Verschuldenshaftung eine effiziente Sorgfalts- und Aktivitätsniveausteuerung.		X
12	Pareto-Effizienz heißt, dass kein Individuum mehr besser gestellt werden kann, ohne ein anderen Individuum schlechter stellen zu müssen.	X	
13	Bei der Fusionskontrolle (Williamson Trade-off) wird geprüft, inwiefern die durch die Fusionskontrolle realisierten Effizienzgewinne den resultierenden „Dead-Weight-Loss“ kompensieren.	X	
14	Während die Gefährdungshaftung mit Mitverschulden keine effiziente Allokation im Schadensrecht ermöglicht, wird bei der klassischen Gefährdungshaftung eine effiziente Allokation erreicht.		X
15	Die Isokostengerade spiegelt alle Güterkombinationen wider, bei denen das Individuum das gleiche Nutzenniveau erreicht.		X

16	Die Gefährdungshaftung im Schadensrecht erlaubt grundsätzlich nie eine effiziente Allokation.		X
17	Bei der bilateralen Schadensverursachung im Schadensrecht kann durch die Verschuldenshaftung grundsätzlich beides – das Sorgfalts- und Aktivitätsniveau – gesteuert werden.		X
18	Alle Punkte auf der Transformationskurve stellen immer Pareto-effiziente Punkte dar.		X
19	In der Produktionstheorie spricht man von limitationalen Technologien, wenn die Inputfaktoren nur in fixen Proportionen eingesetzt werden können.	X	
20	Bei der Verschuldenshaftung im Schadensrecht führt ein durch das Gericht zu hoch fixierter Sorgfaltsmaßstab dazu, dass der Schädiger zu sorgfältig handelt.		X
21	Da Individuen grundsätzlich risikoavers sind, kommt es nach Calabresi zu sog. „Tertiären Kosten“ im Schadensrecht.		X
22	Bei der Rawlschen Wohlfahrtstheorie können die „Reichen“ nur besser gestellt werden, wenn dies auch den „Ärmsten“ zu Vorteil gereicht	X	
23	Das Pareto-Kriterium ermöglicht grundsätzlich die Umverteilung von unten nach oben.		X
24	Durch die klassische Gefährdungshaftung im Schadensrecht kann das Sorgfaltsniveau von Schädiger und Geschädigten gesteuert werden.		X
25	Die utilitaristische Wohlfahrtstheorie basiert auf der Annahme eines ordinalen Nutzenkonzepts.		X
26	Die Isokostengerade spiegelt alle Güterkombinationen wider, bei denen das Individuum das gleiche Nutzenniveau erreicht.		X
27	Die Verschuldenshaftung führt nur zu einer effizienten Allokation, wenn das gerichtliche Sorgfaltsniveau kleiner oder gleich dem effizienten Vermeidungsaufwand ist.		X
28	Im Rahmen der Ökonomischen Analyse des Rechts gehen Effizienz- und Gerechtigkeitsziele grundsätzlich miteinander einher.		X
29	Im klassischen Monopolmodell kommt es zum Teil zu einer Umverteilung von den Konsumenten zu den Produzenten.	X	
30	In der klassischen Haushaltstheorie kommt es zu einer Parallelverschiebung der Budgetgeraden, wenn der Preis des einen Gutes gegenüber dem anderen steigt.		X

(2) Kurzfragen und Definitionen (20 Punkte)

1. Erläutern Sie kurz – ausgehend von Punkt P in der Abbildung – das Prinzip der Pareto-Superiorität und der Pareto-Verbesserung. Verdeutlichen Sie Ihre Erläuterungen durch Einzeichnen beider Sachverhalte in die Abbildung.



Pareto-Verbesserung:

- D.h. ein Individuum kann besser gestellt werden, ohne dass jemand anderes schlechter gestellt wird
- Hier: z.B. von Punkt P zum neuen Punkt Z
- Grund: A bleibt auf A₂; d.h. gleicher Nutzen
- Aber: B verbessert sich von B₂ auf B₃
- Insgesamt: schraffierte Fläche

Pareto-Effizienz:

- D.h. keiner kann mehr besser gestellt werden, ohne jemanden schlechter stellen zu müssen
- Hier: Tangentialpunkte der Indifferenzkurven

(6 Punkte)

2. Geben Sie eine kurze Definition zu den drei Kostenarten im Schadensrecht nach Calabresi.

- Primäre Kosten des Schadensrechts: Direkte Kosten durch die Schädigung
- Sekundäre Kosten des Schadensrechts: Kosten, die durch die Risikoaversion von Individuen entstehen
- Tertiäre Kosten des Schadensrechts: Kosten der Abwicklung des Schadens (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten usw.)

(4 Punkte)

3. Was versteht man unter dem Kaldor-Hicks-Kriterium? Inwiefern unterscheidet sich dieses vom Pareto-Kriterium?

Annahmen:

- Interpersonaler Nutzenvergleich
- Kardinales Nutzenkonzept

Überegungen:

- Kaldor-Hicks-Kriterium betont, dass der Gewinn des Gewinners ausreichen muss, um den Verlust des Verlierers (zumindest hypothetisch) auszugleichen
- D.h. Kaldor-Hicks betonen den Nettoeffekt bzw. die Veränderung der Gesamtwohlfahrt

Vergleich Pareto:

- Im Gegensatz zu Pareto darf bei KH ein Individuum auch verlieren
- Bei tatsächlicher Kompensation des Verlierers kommen Pareto und KH zum selben Ergebnis

(4 Punkte)

4. Erläutern Sie kurz das Konzept der utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf den Begriff der effizienten Allokation ein und zeigen Sie diese durch Einzeichnen in die folgende Abbildung (Hinweis: $U_{A,B}$ = Nutzen des A bzw. B). Warum ist dieser Punkt effizient?

Ohne Abbildung

Utilitarismus:

- Annahmen:
 - Kardinales Nutzenkonzept (Nutzen ist messbar!)
 - Nutzen des Individuums ergibt sich als Summe aller Einzelempfindungen
- Ziel:
 - Erreichung des “größten Glücks für die größte Zahl”
 - Gesamtgesellschaftliches Glück: Aggregation aller individuellen Nutzenniveaus
- Allgemeine utilitaristische Wohlfahrtsfunktion:
 - Aussehen: $SW(U_1, U_2, \dots, U_N) = \alpha_1 U_1 + \alpha_2 U_2 + \dots + \alpha_N U_N$
 - Erläuterung: α_i = Gewicht des Nutzens von Individuum i in der sozialen Wohlfahrt (SW) und N = Zahl der Gesellschaftsmitglieder
 - Konsequenz: Gewichtung ermöglicht auch Diskriminierung (Antisemitismus)
- Klassische utilitaristische Wohlfahrtsfunktion:
 - Aussehen: $SW(U_1, U_2, \dots, U_N) = U_1 + U_2 + \dots + U_N$
 - Erläuterung: $\alpha_i = 1$ für jedes Individuum i in der sozialen Wohlfahrt (SW) und N = Zahl der Gesellschaftsmitglieder
 - Konsequenz: Jedes Individuum findet mit seinem Beitrag zur SW in vollem Maße Berücksichtigung
- Ergebnis:
 - Keine Bedeutung der Verteilung individueller Nutzen
 - Ziel: Maximierung der Gesamtwohlfahrt
 - Bezug zur Abbildung: Höchstmögliche Indifferenzkurve ist I3; effiziente Allokation in Punkt (U_A^*, U_B^*)

(6 Punkte)

(3) Essay (25 Punkte)

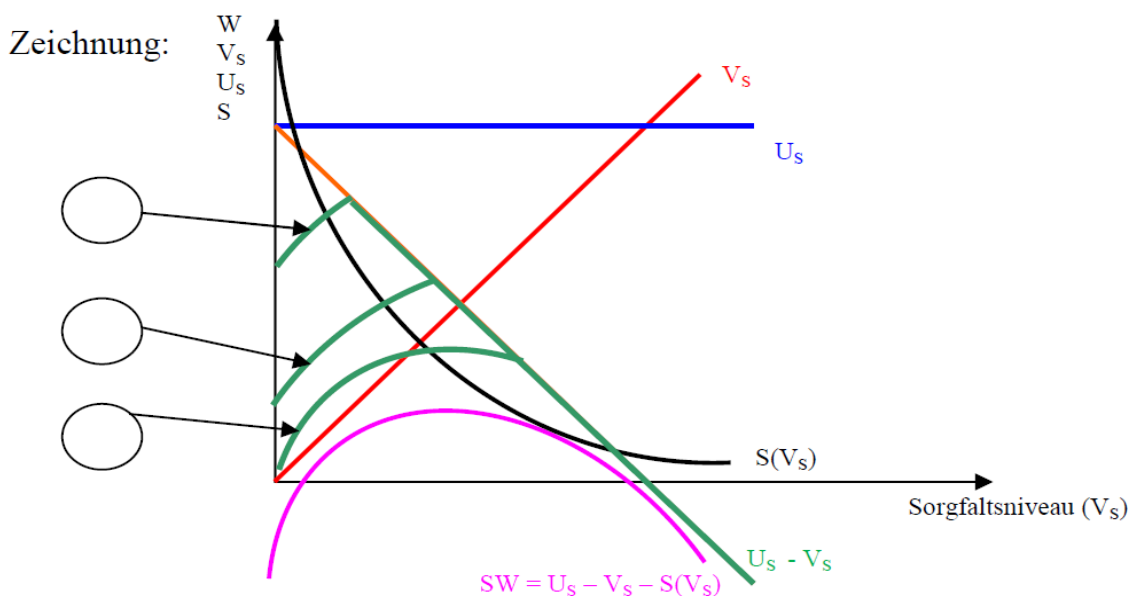
Bitte wählen Sie eine der beiden Aufgaben (A oder B) aus. Machen Sie durch „Durchstreichen“ kenntlich, welche Aufgabe Sie nicht bearbeiten möchten

- A. Das Chemieunternehmen „Sorglos Chemistry AG“ leitet seinen Chemiemüll stets in den nahe gelegenen Fluss. Dies hat zur Folge, dass Fischer Herman deutliche Einbußen bei den Fischfangraten zu verzeichnen hat, zumal das chemische Gebräu die Fischpopulation stark reduziert.

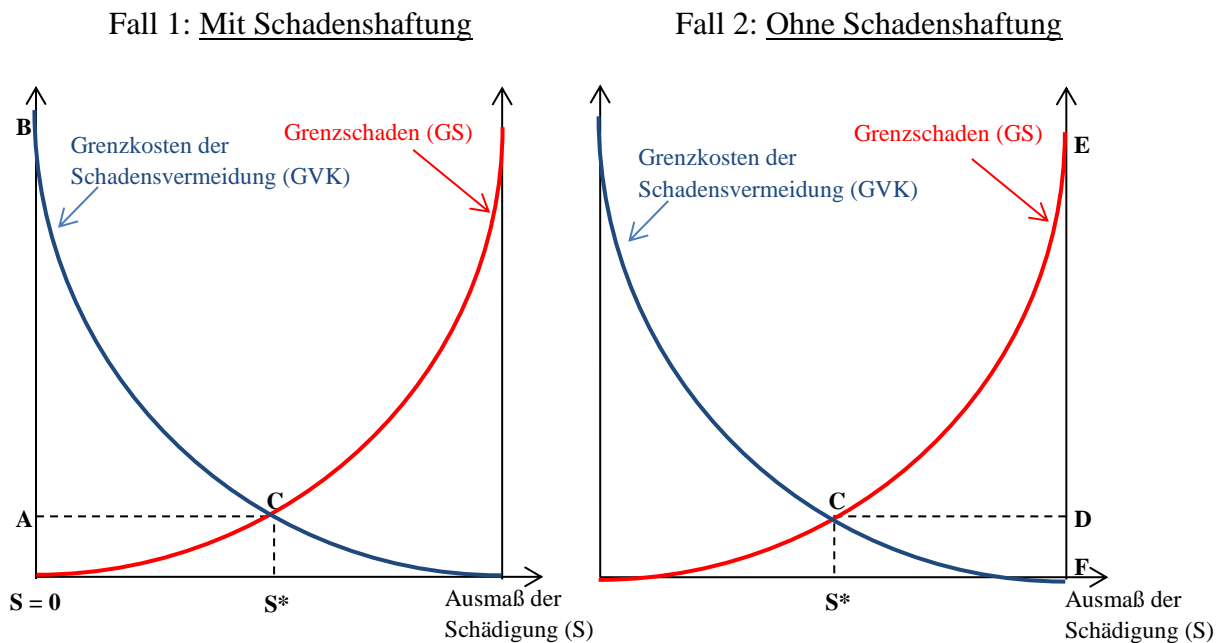
Diskutieren Sie, inwiefern es im Rahmen des Coase Theorem zu einer effizienten Allokation der Schadensrechte kommt. Verdeutlichen Sie Ihre Argumente graphisch. Gehen Sie im Rahmen Ihrer Analyse auf den Fall ohne und mit Schadenshaftung ein. Kann sich Hermann realistische Hoffnungen auf eine Lösung des Streits machen?

- B. Rudi ist begeisterter Porschefahrer und fordert seine eigenen Fahrkünste gerne beim Kurvenfahren in der Eifel heraus. In einem unachtsamen Moment übersieht er in einer Kurve die für den Triathlon trainierende Sabine auf dem Rennrad. Rudi kann die Kollision nicht mehr verhindern und Sabine stürzt schwer. Neben einem Totalschaden am Fahrrad, verletzt sich Sabine leicht am Kopf. Leider trug Sie keinen Helm. Rudi kommt mit einem Schock davon und ärgert sich über die Kratzer an seinem Porsche.

Erläutern Sie auf der Basis der folgenden Abbildung, inwiefern die Verschuldenshaftung im unilateralen Fall mit Sorgfaltsniveausteuerung zu einer effizienten Allokation führt. Unterstützen Sie Ihre Argumente unter Verwendung der folgenden Abbildung (Machen Sie für die Fallunterscheidung bei der Verschuldenshaftung durch Zahlen kenntlich, welche Ertragsfunktion für den Schädiger gilt; verwenden Sie hierzu die eingezeichneten Kreisfelder). Warum greift die unilaterale Betrachtung ggf. im Fall von Rudi und Sabine zu kurz? Welche Probleme sehen Sie grundsätzlich bei der Verschuldenshaftung?



A.)



Grundgedanke:

- Voraussetzungen: (1) keine TAK; (2) klare Defintion der Rechtsposition
- Aussage: sind (1) und (2) erfüllt, so ist es egal, wer „das Recht hat“, beide Parteien werden sich über den Verhandlungsweg auf das effiziente Niveau einigen
- 2 Fälle: (1) mit Schadenshaftung; (2) ohne Schadenshaftung
- Hier: Umweltschädigung
- Kernaussage müsste also sein: egal, ob die „Sorglos Chemistry“ schädigen darf, oder nicht, die Parteien werden sich auf das effiziente Schadensniveau einigen

1. Fall: Mit Schadenshaftung

Überlegungen:

- Mit Schadenshaftung: Ausgangspunkt bei S = 0
- Grund: Herrmann kann die „Sorglos Chemistry AG“ davon abhalten zu schädigen
- Konsequenzen:
 - o Herrmann: trägt keinen Schaden
 - o Sorglos Chemistry AG: muss maximalen Vermeidungsaufwand betreiben
 - o Soziale Wohlfahrt: GVK > GS in S = 0, d.h. aus sozialer Perspektive wäre es sinnvoll, dass die Sorglos Chemistry AG ein bisschen schädigen darf (Grund: Grenzkosten > Grenznutzen)

Argumente:

- Die Sorglos Chemistry AG und Herrmann treten in Verhandlung über das Schadensausmaß
- Anreize:
 - o Sorglos Chemistry AG: sehr hohe Vermeidungskosten um Schaden auf null zu halten
 - o Herrmann: Grenzscha-den sehr gering in S = 0, d.h. eine geringe Schädigung macht sich kaum beim Fischfang für Herrmann bemerkbar
- Aber: die Sorglos Chemistry AG muss Herrmann einen Transferbetrag bieten
- Wichtig: Transferbetrag muss mindestens so hoch sein, wie der Grenzscha-den (weil Herrmann ja weniger Fische fangen kann bei S > 0)

Effizientes Niveau der Schädigung:

- Sorglos Chemistry und Herrmann werden solange Verhandeln, bis die Grenznutzen aus der zusätzlichen Schädigung den Grenzkosten entsprechen; hier also, bis $GVK = GS$
- Im Gleichgewicht: $GVK = GS$
- Hieraus folgt:
 - o Sorglos Chemistry: Nutzenzuwachs i.H.d. Fläche ABC
 - o Herrmann: Nutzenzuwachs i.H.d. Fläche AC0 (Transferbetrag (ACS*0) abzüglich Schädigung (OCS*))
 - o Soziale Wohlfahrt: Nutzenzuwachs i.H.v. 0CB (Nutzen SC plus Herrmann)

2. Fall: Ohne Schadenshaftung:

Überlegungen:

- Mit Schadenshaftung: Ausgangspunkt bei $S = S_{max}$
- Grund: Die Sorglos Chemistry kann beliebig schädigen
- Konsequenzen:
 - o Herrmann: erleidet maximalen Schaden (alle Fische sterben)
 - o Sorglos Chemistry AG: muss keine Vermeidungskosten tragen
 - o Soziale Wohlfahrt: $GS > GVK$ in $S = S_{max}$, d.h. aus sozialer Perspektive wäre es sinnvoll, dass die SC die Schädigung reduziert (Grund: $GK > GN$)

Argumente:

- Die Sorglos Chemistry AG und Herrmann treten in Verhandlung über das Schadensausmaß
- Anreize:
 - o Sorglos Chemistry AG: sehr geringe GVK
 - o Herrmann: sehr hoher GS (Fischpopulation erholt sich schnell wieder)
- Aber: Herrmann muss einen Transferbetrag anbieten
- Wichtig: Transferbetrag muss mindestens so hoch sein, wie der GVK (weil SC ja Vermeidungskosten hat bei $S < S_{max}$)

Effizientes Niveau der Schädigung:

- Sorglos Chemistry und Herrmann werden solange Verhandeln, bis die Grenznutzen aus der zusätzlichen Schädigung den Grenzkosten entsprechen; hier also, bis $GVK = GS$
- Im Gleichgewicht: $GVK = GS$
- Hieraus folgt:
 - o Sorglos Chemistry: Nutzenzuwachs i.H.d. Fläche CFD (Transferbetrag (CDFS*) abzüglich Vermeidungskosten (CFS*))
 - o Herrmann: Nutzenzuwachs i.H.d. Fläche CDE
 - o Soziale Wohlfahrt: Nutzenzuwachs i.H.v. CFE

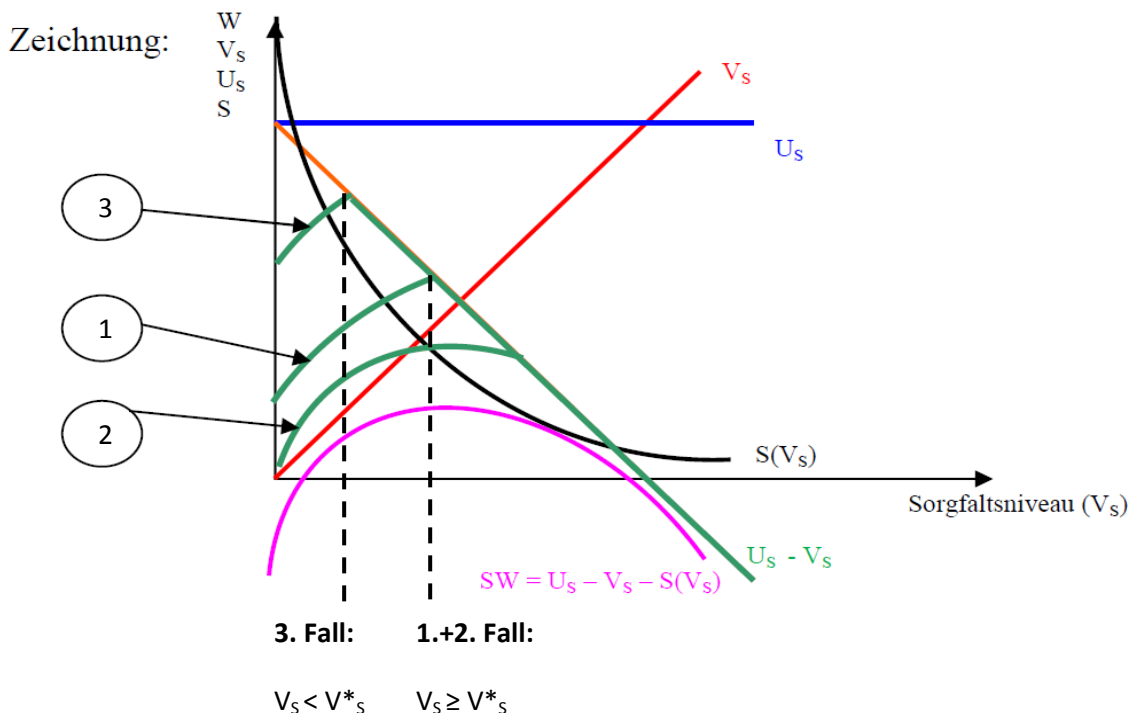
Ergebnis:

- Verhandlungslösung führt zur effizienten Allokation
- Aber: in Realität $TAK = 0$ unrealistisch
- Anforderungen an das Recht: Senkung bzw.

Minimierung der TAK

B.)

Abbildung:



Grundmodell:

Wohlfahrtsoptimale Lösung:

- Funktion: $SW(V_S) = N_S - V_S - S(V_S)$
- Effizienter Vermeidungsaufwand: $dS(V_S)/dV_S = -1$
- d.h. V^* ist erreicht, wenn die zusätzlich eingesetzte monetäre Einheit zur Schadensvermeidung den erwarteten Schaden genau um eine Einheit senkt

Verschuldenshaftung:

- Grundgedanke:
 - Gericht fixiert Sorgfaltsmaßstab (\bar{V}_S)
 - Schädiger hat „Verschulden“ zu vertreten
 - ✓ D.h. der Schädiger zahlt keinen Schadensersatz, wenn $V_S \geq \bar{V}_S$
 - ✓ D.h. Schädiger zahlt Schadensersatz, wenn $V_S < \bar{V}_S$ (aber: nur in Höhe des Differenzschadens)
- Argumentation:
 - Differenzschaden = $S(V_S) - S(\bar{V}_S)$
 - Ertragsfunktion:
 - ✓ Intervall $V_S < \bar{V}_S$: $U_S - V_S - (S(V_S) - S(\bar{V}_S))$
 - ✓ Intervall $V_S \geq \bar{V}_S$: $U_S - V_S$
 - 3 Fälle:
 - ✓ 1. Fall: $V_S = \bar{V}_S$
 - ✓ 2. Fall: $V_S > \bar{V}_S$
 - ✓ 3. Fall: $V_S < \bar{V}_S$

1. Fall:

- Argumentation:
 - Schädiger: $\max W_S(V_S)$
 - Wobei $S(V_S)$ nun im Maximierungskalkül des S auftaucht, da $V_S = \bar{V}_S$
- Ergebnis:
 - Marktteilnehmer:
 - ✓ Schädiger: $U_S - V_S - (S(V_S) - S(\bar{V}_S)), V_S = \bar{V}_S = V_S^*$
 - ✓ Geschädigter: erhält keinen Schadensersatz
 - Soziale Wohlfahrt:
 - ✓ Soziale Wohlfahrt wird maximiert
 - ✓ Verschuldenshaftung ist effizient (für den 1. Fall)
 - ✓ Aber: Informationsproblem/ -asymmetrie (woher kennt das Gericht den „effizienten Sorgfaltsmaßstab“)

2. Fall:

- Unterschied zum 1. Fall:
 - Die Ertragsfunktion verläuft nun flacher
 - Grund: für $V_S < \bar{V}_S$ ist der Differenzschaden negativ
- Argumentation:
 - Schädiger: $\max W_S(V_S)$
 - Aber: $V_S > \bar{V}_S$ nicht sinnvoll, da Grenzvermeidungskosten $>$ Grenzschäden
- Ergebnis:
 - Marktteilnehmer:
 - ✓ Schädiger: $U_S - V_S - (S(V_S) - S(\bar{V}_S)), V_S = V_S^* < \bar{V}_S$
 - ✓ Geschädigter: erhält Schadensersatz in Höhe des Differenzschadens
 - Soziale Wohlfahrt:
 - ✓ Soziale Wohlfahrt wird maximiert
 - ✓ Verschuldenshaftung ist effizient (für den 2. Fall)

3. Fall:

- Unterschied zum 1.+2. Fall:
 - Die Ertragsfunktion verläuft nun deutlich steiler
 - Grund: für $V_S < \bar{V}_S$ ist der Differenzschaden negativ
- Argumentation:
 - Schädiger: $\max W_S(V_S)$
 - Aber: $V_S > \bar{V}_S$ nicht sinnvoll, da Grenzvermeidungskosten $>$ Grenzschäden
- Ergebnis:
 - Marktteilnehmer:
 - ✓ Schädiger: $U_S - V_S - (S(V_S) - S(\bar{V}_S)), V_S = \bar{V}_S < V_S^*$
 - ✓ Geschädigter: erhält keinen Schadensersatz
 - Soziale Wohlfahrt:
 - ✓ Soziale Wohlfahrt wird nicht maximiert
 - ✓ Verschuldenshaftung ist effizient (für den 2. Fall)

Kritik:

- Unilaterale Betrachtung lässt Aktivitätsniveau unberücksichtigt
- Bei bilateraler Betrachtung wird auch das Sorgfaltsniveau des Geschädigten berücksichtigt (hier: Sabine hätte einen Helm tragen können)

(25 Punkte)